

Begründung:

Die vorliegende Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Entwurf) wurde erarbeitet, um den durch die Gemeindegebietsreform bedingten Veränderungen Rechnung zu tragen und die nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172 ff.) neuen gesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen. Des Weiteren wurden Formulierungen in der Hauptsatzung konkretisiert oder verändert, um die Arbeit mit der Hauptsatzung zu erleichtern.

Zu den einzelnen Änderungen:

§ 2 (Gebiet des Landkreises) und Anlage 1: Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden (Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung)

Gemäß § 27 Abs. 2 und § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 48 des 5. GemGebRefGBbg wurden die Ämter Angermünde-Land und Templin-Land am Tag der Kommunalwahl aufgelöst. Die Gemeinden der Ämter wurden in die Stadt Angermünde bzw. die Stadt Templin eingegliedert. Somit besteht das Gebiet des Landkreises seit dem 26.10.2003 aus 8 amtsfreien Gemeinden und den Gemeinden der 5 Ämter Brüssow (Uckermark), Gartz (Oder), Gerswalde, Gramzow und Oder-Welse.

Da sich durch das 5. GemGebRefGBbg sowie durch am 26.10.2003 wirksam werdende freiwillige Gemeindezusammenschlüsse Änderungen für Grenzen von Ämtern und amtsfreien Gemeinden ergeben, ist auch eine Korrektur der als Anlage 1 der Hauptsatzung beigefügten Karte „Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden (Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung) erforderlich.

§ 6 (Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und Sachkundigen Einwohner)

In § 6 (2) Satz 2 Hauptsatzung wurde im Satz 2 die Formulierung „**nicht oder**“ eingefügt, um die Regelung konkreter zu fassen.

§ 12 (Kreisausschuss)

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Kreistagswahl am 26.10.03 und der daraus resultierenden Sitzverteilung für die Fraktionen im neuen Kreistag haben sich die Fraktionsvorsitzenden bzw. die Vertreter der Fraktionen des neuen Kreistages in einer Beratung mit dem Landrat am 05.11.03 einvernehmlich dazu verständigt, die Mitgliederzahl im Kreisausschuss von 10 (9 Abgeordnete + Landrat) auf 13 (12 Abgeordnete + Landrat) zu erhöhen und dieses bei der Neubildung des Kreisausschusses am 24.11.03 zu berücksichtigen.

Es wird deshalb folgende Neuformulierung des § 12 (1) Satz 1 Hauptsatzung vorgeschlagen:

„(1) Der Kreisausschuss besteht aus 12 Kreistagsabgeordneten und dem Landrat, insgesamt also aus 13 Kreisausschussmitgliedern.“

§ 14 (Weitere Ausschüsse)

Da in der noch vorzubereitenden Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (GeschO) vorgesehen ist, die Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der freiwilligen Ausschüsse zu regeln, ist es erforderlich, die Formulierung in § 14 (2) Hauptsatzung entsprechend anzupassen. Es wird deshalb vorgeschlagen, den § 14 (2) Hauptsatzung wie folgt neu zu fassen:

„(2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der freiwilligen Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung – GeschO) geregelt. Durch Beschluss des Kreistages ist darüber zu befinden, ob und ggf. wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen nicht beteiligen und nicht Vorsitzende der Ausschüsse sein können, in die freiwilligen Ausschüsse berufen werden sollen.“

§ 19 (Beigeordnete)

In § 19 (1) ist geregelt, dass der Kreistag einen Ersten Beigeordneten und einen weiteren Beigeordneten wählt. Die Neufassung der Landkreisordnung sieht vor, dass in Landkreisen mit bis zu 150.000 Einwohnern nur noch ein Beigeordneter berufen werden kann.

In Artikel 12 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172 ff.), welcher die gesetzliche Grundlage zur Änderung der Landkreisordnung im Bezug auf die Zahl der Beigeordneten bildet, heißt es:

„Sind zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes die zulässigen Höchstzahlen für Beigeordnete nach § 69 Abs. 2 der Gemeindeordnung oder § 58 Abs. 2 der Landkreisordnung überschritten, so gilt die bisherige Höchstgrenze, bis durch Ausscheiden von Beigeordneten die neue Höchstgrenze erreicht ist.“

Es war nun zu prüfen, wie diese Regelung in der Hauptsatzung umgesetzt werden kann. Hierzu wird folgender Vorschlag unterbreitet:

„(1) Der Kreistag wählt einen Beigeordneten, der unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren ernannt wird. Unter Beachtung des Artikel 12 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172 ff.), in welchem Übergangsvorschriften geregelt sind, bleibt die derzeitige Zweite Beigeordnete bis zu ihrem Ausscheiden weiter im Amt.“

Gemäß § 61 (1) LKrO regelt der Landrat die Organisation der Kreisverwaltung und die Geschäftsverteilung. Eine Regelung über die Geschäftsverteilung findet sich in § 19 (4) Hauptsatzung. Hier heißt es: *„Der Tätigkeitsbereich der Beigeordneten wird auf der Grundlage eines vom Landrat vorgeschlagenen Geschäftsverteilungsplanes vom Kreistag beschlossen.“*

Es wird folgende neue Formulierung des § 19 (4) vorgeschlagen:

„(4) Der Tätigkeitsbereich der/des Beigeordneten wird auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag beschlossen.“

§ 22 (Personalangelegenheiten)

Die Zuständigkeit für die Unterzeichnung der Ernennungsurkunden der Beamten ist in der Hauptsatzung in § 22 (1) für den Landrat und in § 22 (4) für die übrigen Beamten geregelt. Abweichend hiervon findet sich in § 19 (1) Satz 2 Hauptsatzung eine Festlegung hinsichtlich der Unterzeichnung der Ernennungsurkunden für die Beigeordneten. Um Unstimmigkeiten zu vermeiden wird empfohlen, die Zuständigkeiten für die Unterzeichnung der Ernennungsurkunden zusammenhängend zu regeln.

So könnte § 22 (1) Hauptsatzung wie folgt neu gefasst werden:

„(1) Die den Landrat und die Beigeordneten betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden unterzeichnen der Vorsitzende des Kreistages oder sein Stellvertreter und ein weiteres Kreistagsmitglied. Alle übrigen beamtenrechtlichen Urkunden werden vom Landrat unterzeichnet.“

In § 19 (1) sind dann der letzte Satz und in § 22 der Absatz 4 ersatzlos zu streichen.

Gemäß § 22 (6) Hauptsatzung entscheidet der Kreistag auf Vorschlag des Landrates über die Berufung und Abberufung der Amtsleiter und Dezernenten.

In der Vergangenheit hat diese Formulierung zu Problemen geführt, da unklar war, wer die Berufung bzw. Abberufung verfügt. Es wird daher folgende neue Formulierung des § 22 (6) Hauptsatzung vorgeschlagen:

„(6) Die Berufung und Abberufung der Amtsleiter und Dezernenten erfolgt auf Beschluss des Kreistages durch den Landrat.“

Alle Änderungen der Hauptsatzung sind im beiliegenden Entwurf der Hauptsatzung fett und kursiv gedruckt.

Anlage:

Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) – *Entwurf*

Landkreis Uckermark

Hauptsatzung
des
Landkreises Uckermark
(Hauptsatzung)

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) v. 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433) i. d. z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24.11.2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Gebiet des Landkreises
- § 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 4 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 5 Kreistag und Mitglieder des Kreistages
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner
- § 7 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
- § 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 9 Einberufung des Kreistages
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen
- § 12 Kreisausschuss
- § 13 Jugendhilfeausschuss
- § 14 Weitere Ausschüsse
- § 15 Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen
- § 16 Entschädigungssatzung
- § 17 Gleichstellungsbeauftragte
- § 18 Ausländerbeauftragter; Behindertenbeauftragter; Seniorenbeauftragter
- § 19 Beigeordnete
- § 20 Zuständigkeit des Landrates
- § 21 Besondere Verträge
- § 22 Personalangelegenheiten
- § 23 Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 24 In-Kraft-Treten

§ 1

Name und Sitz

(vgl. §§ 1, 2 Uckermark - Gesetz, § 10 LKrO)

- (1) Der Landkreis führt den Namen "Landkreis Uckermark".
- (2) Sitz der Verwaltung des Landkreises ist die Stadt Prenzlau.

§ 2

Gebiet des Landkreises

(vgl. § 8 LKrO)

- (1) Das Gebiet des Landkreises besteht aus

den amtsfreien Gemeinden :

- **Stadt Angermünde,**
- **Boitzenburger Land,**
- **Stadt Lychen**
- **Nordwestuckermark**
- **Stadt Prenzlau,**
- **Stadt Schwedt/Oder,**
- **Stadt Templin,**
- **Uckerland**

und den Gemeinden der Ämter :

- **Brüssow (Uckermark),**
- **Gartz (Oder),**
- **Gerswalde,**
- **Gramzow,**
- **Oder-Welse.**

- (2) Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden ergeben sich aus der anliegenden Karte.

§ 3

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis führt ein eigenes Wappen. Dieses wird wie folgt beschrieben: "In Gold ein mit zwei silbernen Fäden belegter, mehrfach gekerbter blauer Balken, überdeckt von einem gotischen, mit silbernen Putzflächen belegten, mit offenem Torbogen versehenen, roten Backsteinturm mit gezinnten Mauerflügeln; das Mauerwerk belegt mit zwei auswärts gelehnten silbernen Spitzschilden, darin rechts ein golden bewehrter, roter Adler, mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, links ein aufrechter, golden bewehrter roter Greif" (Abbild des Landkreiswappens - siehe Anlage).
- (2) Der Landkreis führt eine eigene Flagge. Diese wird wie folgt beschrieben: "Die Flagge des Landkreises ist - bei Aufhängung an einem Querholz - längs gestreift von Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:2:1 und zeigt das Kreiswappen in der Mitte" (Abbild der Landkreisflagge siehe Anlage).

- (3) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.

§ 4

Geschlechtsspezifische Formulierungen

(vgl. § 21 Abs.4 LKrO)

Die in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder in anderen Veröffentlichungen des Landkreises Uckermark aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 5

Kreistag und Mitglieder des Kreistages

(vgl. §§ 25, 28 LKrO)

- (1) Der Kreistag führt die Bezeichnung "Kreistag des Landkreises Uckermark".
- (2) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

§ 6

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner

(vgl. § 32 LKrO i. V. m. §§ 27 - 29 GO)

- (1) Die Kreistagsabgeordneten vertreten alle Einwohner des Landkreises. Sie üben ihr Amt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger verpflichteten Überzeugung unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion des Kreises aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet. Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung **nicht oder** nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden des Kreistages möglichst frühzeitig mitteilen. Diese Mitteilung gilt als Entschuldigung. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.
- (3) Die Haftung der Kreistagsabgeordneten bestimmt sich nach § 33 LKrO. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit gilt § 24 Abs. 1 Satz 3 LKrO i.V.m. § 26 Abs. 2 bis § 30 GO.

§ 7

Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

(vgl. § 35, 42 LKrO)

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 8

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

(vgl. RdErl. III Nr. 130 / 1993 des Mdl S. 2)

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (3) Der Verpflichtungstext lautet:
"Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen wahrzunehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Landkreises zu erfüllen."

§ 9

Einberufung des Kreistages

(vgl. § 36 LKrO)

- (1) Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat es verlangen, im übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert; mindestens jedoch alle drei Monate. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

(vgl. § 38 LKrO)

Die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern, kann die Öffentlichkeit insbesondere für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen werden:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten,
- c) Auftragsvergaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner,
- d) Verträge und Verhandlungen mit Dritten.

Auch in diesen Fällen verbleibt es jedoch bei einer Einzelfallprüfung.

§ 11

Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen

(vgl. § 45 LKrO)

Die für den Kreistag geltenden Verfahrens- und Formvorschriften finden für den Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 12

Kreisausschuss

(vgl. §§ 47, 48, 55 LKrO)

- (1) **Der Kreisausschuss besteht aus 12 Kreistagsabgeordneten und dem Landrat, insgesamt also aus 13 Kreisausschussmitgliedern.** Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Aus Fraktionen, die nur mit einem Mitglied im Kreisausschuss vertreten sind, können zwei Stellvertreter bestimmt werden. Die Vertretung des Landrates ergibt sich aus § 55 der LKrO. Der Vorsitzende des Kreisausschusses wird durch Wahl im Ausschuss festgelegt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus dem Kreisausschuss gewählt.
- (2) Der Kreisausschuss beschließt die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sowie die Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von 125.000 €.
- (3) Der Kreisausschuss beschließt über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einer Betragshöhe von 50.000 €.
- (4) Der Kreisausschuss beschließt über besondere Verträge gem. § 21 dieser Satzung und über die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrates sowie der Beigeordneten und Dezernenten.

§ 13

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AG KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997 (GVBl. I S. 87) und der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

§ 14

Weitere Ausschüsse

(vgl. § 44 LKrO)

- (1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses.
- (2) **Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der freiwilligen Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark**

(Geschäftsordnung – GeschO) geregelt. Durch Beschluss des Kreistages ist darüber zu befinden, ob und ggf. wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen nicht beteiligen und nicht Vorsitzende der Ausschüsse sein können, in die freiwilligen Ausschüsse berufen werden sollen.

- (3) Für jedes Kreistagsmitglied in den freiwilligen Ausschüssen ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (4) Der Zugriff auf die Ausschussvorsitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, sofern nicht einvernehmlich eine andere Regelung getroffen wird.
- (5) Die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden sollen in den jeweiligen Ausschüssen selbst benannt werden.

§ 15

Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen

(vgl. § 45 LKrO)

Die Ausschüsse tagen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, grundsätzlich öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 16

Entschädigungssatzung

(vgl. § 31 Abs. 4 und 5 LKrO)

Den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner, den Vorsitzenden des Kreistages und seine Vertreter sowie die Vorsitzenden der Fraktionen regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte

(vgl. § 21 LKrO)

- (1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat gemäß § 62 LKrO vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 21 LKrO.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu allen Sitzungen des Kreistages einzuladen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten gem. § 21 Abs. 3 LKrO, nachdem sie den Landrat vorher über ihre Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

§ 18

Ausländerbeauftragter, Behindertenbeauftragter, Seniorenbeauftragter

(vgl. § 23 LKrO)

- (1) Der Kreistag kann einen hauptamtlichen Ausländerbeauftragten bestellen, den der Landrat gem. § 62 LKrO vorschlägt. Es ist Aufgabe des Ausländerbeauftragten, die soziale Integration von Ausländern im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den Ausländern zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (2) Der Kreistag bestellt einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten und einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten, die der Landrat gem. § 62 LKrO vorschlägt. Es ist Aufgabe der jeweiligen Beauftragten, die Belange der Behinderten bzw. der Senioren im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (3) Ausländerbeauftragter, Behindertenbeauftragter und Seniorenbeauftragter erstellen einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Ausländer, Behinderten bzw. Senioren im Landkreis. Die Berichte sind im Kreistag zu beraten.

§ 19

Beigeordnete

(vgl. §§ 58, 59, 55 LKrO)

- (1) ***Der Kreistag wählt einen Beigeordneten, der unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren ernannt wird. Unter Beachtung des Artikel 12 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172 ff.), in welchem Übergangsvorschriften geregelt sind, bleibt die derzeitige Zweite Beigeordnete bis zu ihrem Ausscheiden weiter im Amt.***
- (2) Den Beigeordneten wird die Leitung von Dezernaten übertragen. Sie vertreten den Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis.
- (3) Der Erste Beigeordnete für Bauen, Liegenschaftsmanagement, Landwirtschaft und Umwelt ist der allgemeine Vertreter des Landrates. Die weitere Vertretung des Landrates wird wie folgt festgelegt:

Zweite Beigeordnete für Gesundheit, Soziales und Bildung

- (4) ***Der Tätigkeitsbereich der/des Beigeordneten wird auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag beschlossen.***

§ 20

Zuständigkeit des Landrates

(vgl. § 52 LKrO)

- (1) In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat die in § 52 LKrO genannten Aufgaben.
- (2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchstabe e) LKrO gelten insbesondere:

- a) Vergaben von
- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis 50.000 €,
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A (Verdingungsordnung für Bauleistungen) bis 50.000 €.
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 5.000 €.
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit lt. HOAI und Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) entsprechend der jeweils geltenden Kostenordnungen bis 50.000 €.

Das Recht zur Vergabe von Leistungen, deren Volumen die Zuständigkeit des Landrates übersteigt, überträgt der Kreistag auf den Kreisausschuss, sofern er sich nicht selbst das Entscheidungsrecht vorbehält.

- b) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 €;
- c) Klageerhebung oder Widerklage in zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, sofern ein Streitwert von 50.000 € nicht überschritten wird und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 50.000 €; außer bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Im übrigen entscheidet der Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchstabe e LKrO sind.

§ 21

Besondere Verträge

(vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 19 LKrO)

- (1) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 29 Abs. 2 Nr. 19 LKrO, die keiner Genehmigung durch den Kreistag bedürfen, gelten insbesondere:
- a) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;
 - b) Verträge über die Vermietung von Wohnungen;
 - c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 2.500 € und im Haushaltsjahr 5.000 € nicht überschreitet;
 - d) andere Verträge mit einer im Vertrag vereinbarten Gegenleistung von nicht mehr als 5.000 €.

- (2) Der Kreisausschuss behält sich die Genehmigung von Verträgen nach Abs. 1 vor, wenn der Landrat selbst Vertragspartner ist.

§ 22

Personalangelegenheiten

(vgl. § 62 LKrO)

- (1) ***Die den Landrat und die Beigeordneten betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden unterzeichnen der Vorsitzende des Kreistages oder sein Stellvertreter und ein weiteres Kreistagsmitglied. Alle übrigen beamtenrechtlichen Urkunden werden vom Landrat unterzeichnet.***
- (2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Bestellung des Leiters sowie der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) Die Entscheidung über die Ernennung, die Anstellung und die Entlassung der Beamten des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes wird auf den Landrat übertragen.
- (4) Die Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern der Kreisverwaltung sowie der Leiter von Eigenbetrieben wird auf den Landrat übertragen. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Dezernenten, Amtsleitern, Leitern von Eigenbetrieben und allen anderen Angestellten und Arbeitern unterzeichnet der Landrat, im Falle seiner Verhinderung der Erste Beigeordnete.
- (5) ***Die Berufung und Abberufung der Amtsleiter und Dezernenten erfolgt auf Beschluss des Kreistages durch den Landrat.***

§ 23

Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(vgl. §§ 5 Abs.3, 15 Abs. 3, 36 Abs. 4, 43 Abs. 5 LKrO)

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vollzogen.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages werden 7 volle Tage vor dem Sitzungstag bekanntgemacht.
- (3) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tage nach der Absendung der Einladung an die Kreistagsabgeordneten oder sonstigen Ausschussmitglieder bis zum Tage vor der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den

Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau auszulegen. Zusätzlich werden zu den Ausschuss- und Kreistagssitzungen die Beschlussvorlagen der öffentlichen Sitzung in einer Mappe für die Einwohner zur Einsicht bereitgehalten.

- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird bekanntgegeben, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird. Für die Form der Bekanntgabe gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.
- (5) Die Bekanntmachungen und Bekanntgaben erfolgen durch den Landrat.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark vom 26.06.2003 außer Kraft.

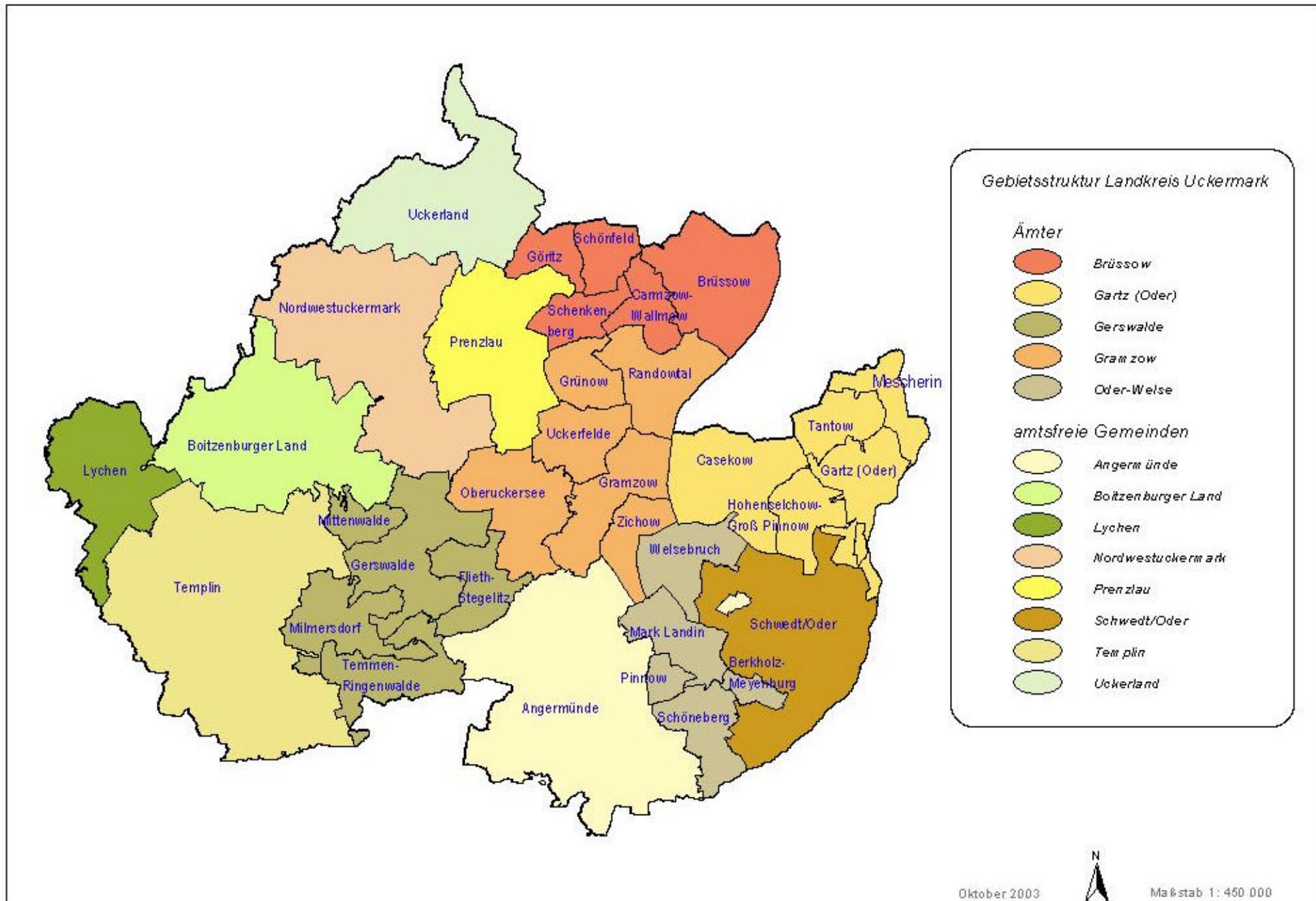
Prenzlau, den

Klemens Schmitz
Landrat

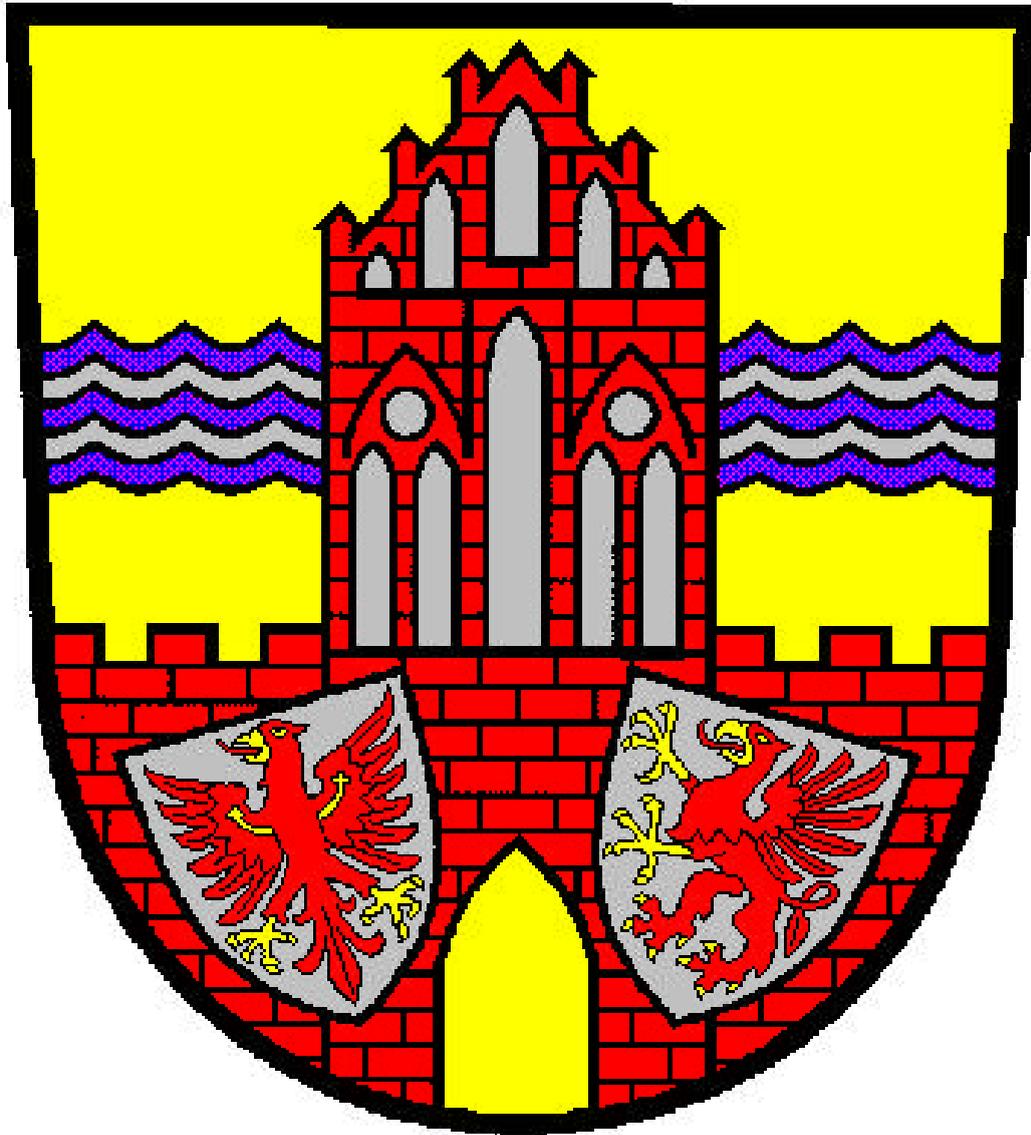
Anlagen:

- 1. Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden
(Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung)**
2. Das Abbild des Landkreiswappens – Landkreis Uckermark
(Anlage zu § 3 Abs. 1 Hauptsatzung)
3. Das Abbild der Landkreisflagge – Landkreis Uckermark
(Anlage zu § 3 Abs. 2 Hauptsatzung)

Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden (Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung)



Das Abbild des Landkreiswappens – Landkreis Uckermark
(Anlage zu § 3 Abs. 1 Hauptsatzung)



Das Abbild des Landkreiswappens – Landkreis Uckermark
(Anlage zu § 3 Abs. 2 Hauptsatzung)

